

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. November 1997

### **2360. Quartierplan In Wannan, Winterthur (Teilmassnahme Baulinien)**

Am 8. Oktober 1997 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Dezember 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans In Wannan (Teilmassnahme Baulinien).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Das Verwaltungsgericht hat mit Entscheid vom 27. September 1996 die Beschwerden gegen den Entscheid der Baurekurskommission vom 14. September 1995 abgewiesen. Mit Urteil vom 1. April 1997 hat das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten und Südosten durch die Hündlerstrasse, im Südwesten durch die Dammwiesenstrasse und im Nordwesten durch die Rainstrasse begrenzt.

Aufgrund des parallel vorliegenden privaten Gestaltungsplans In Wannan (genehmigt mit RRB Nr. 2052/1997) sowie dem Verzicht auf die Erstellung einer früher durchgehend geplanten Quartierstrasse In Wannan, werden die mit RRB Nr. 1790/1954 genehmigten Bau- und Niveaulinien im nordwestlichen Teilgebiet aufgehoben. Beim vorgesehenen Kehrplatz, am Ende der bestehenden Quartierstrasse In Wannan, werden mit einem Strassenabstand von 6 m Verkehrsbaulinien festgesetzt und an der Rainstrasse ferner die Baulinienlücke geschlossen. Entlang der südwestlichen und teilweise südöstlichen Grundstücksgrenze von Kat.-Nrn. 4361 und 4360, zwischen der Rainstrasse und dem Kehrplatz In Wannan, werden im Abstand von 5 m parallel zur Grenze Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

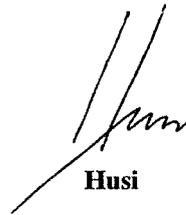
Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 7. Dezember 1994 festgesetzte Quartierplan In Wannan (Teilmassnahme Baulinien) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

  
Husi